

RS OGH 2019/12/19 4Ob96/19z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.2019

Norm

MSchG §10 Abs3

Rechtssatz

Durch die Duldungspflicht des Markeninhabers gemäß§ 10 Abs 3 MSchG (der Art 6 MarkenRL umsetzt) werden nur solche Benutzungshandlungen Dritter für zulässig erklärt, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entsprechen.

Im Anlassfall verstoßen die Beklagten mit ihrem Geschäftsmodell gegen das UWG, weshalb schon aus diesem Grund die beanstandete Markenverwendung nicht durch den genannten Ausnahmetatbestand freigestellt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 96/19z

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 96/19z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132936

Im RIS seit

11.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at